

SICHERHEITSDATENBLATT
OMNICHROMA BLOCKER

Datum der Erstausarbeitung
15/09/2018
Datum der Überarbeitung
15/12/2022

GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH), 1272/2008 (CLP) & 2015/830

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator

Produktnname OMNICHROMA BLOCKER

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendung(en) **【Medizinprodukt】 Dentales Restaurationsmaterial auf Harzbasis.**

Nur für zahnärztlichen Gebrauch

Verwendung nicht empfohlen Nur für bestimmungsgemäße Anwendungen verwenden.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller

Unternehmenskennzeichen Tokuyama Dental Corporation

Anschrift des Herstellers 38-9, Taitou 1-chome, Taitou-ku, Tokyo, Japan

Postleitzahl 110-0016

Telefon: +81-3-3835-2261

Fax +81-3-3835-2265

Lieferant

Unternehmenskennzeichen Tokuyama Dental Italy S.r.l.

Anschrift des Lieferanten Via Chizzalunga, 1, 36066 Sandrigo, Vicenza, Italy

Telefon: +39-0444-659650

Fax +39-0444-750345

EMail <http://www.tokuyama-dental.com/tdc/contact.html>

1.4 Notrufnummer

Notfalltelefon +49 89 192 40

Kontakt Giftnotruf München , Toxikologische Abteilung der II,

Medizinischen Klinik rechts der Isar der TU, Ismaninger Str. 22, München

Notrufnummer: +49 89 192 40

Telefonnummer: +49 89 4140 2466

Faxnummer: +49 89 4140 2467

E-Mail-Adresse: tox@lrz.tum.de

<http://www.toxinfo.org>

Staatliche Notrufzentrale

Anschrift BAuA – Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin Federal Institute for Occupational Safety and Health, Friedrich-Henkel-Weg 1 – 25, D-44149 Dortmund

Notfalltelefon

+ 49 (0) 231 9071 2971

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Skin Sens. 1 : H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

2.2 Kennzeichnungselemente

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Produktnname OMNICHROMA BLOCKER

Gefahrenpiktogramme



GHS07

Signalwörter

Achtung

Gefahrenhinweise

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Sicherheitshinweise

P261 Einatmen von Dampf/ Aerosol vermeiden.

P280 Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen.

P302+352 BEI KONTAKT MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.

P333+P313 Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P362+P364 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen

P501 Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den lokalen Vorschriften einer Entsorgung zuführen.

SICHERHEITSDATENBLATT
OMNICHROMA BLOCKER

Datum der Erstausarbeitung
15/09/2018
Datum der Überarbeitung
15/12/2022

2.3 Sonstige Gefahren

Nicht bekannt. Dieses Produkt enthält keine Bestandteile, die als PBT oder vPvB eingestuft sind.
Endokrinschädigende Eigenschaften: Nicht bekannt.

2.4 Zusätzliche Informationen

Enthält :

(1-METHYLETHYLIDENE)BIS[4,1-PHENYLENEOXY(2-HYDROXY-3,1-PROPANEDIYL)] BISMETHACRYLATE,
2,2'-ETHYLENEDIOXYDIETHYL DIMETHACRYLATE, MEQUINOL

Den vollen Text der H/P-Hinweise finden Sie in Abschnitt 16.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe

Nicht anwendbar.

3.2 Gemische

GEFÄHRLICHE INHALTSSTOFFE	CAS Nr.	EG -Nr. / REACH Registriernr.	% W/W	Gefahrenhinweise	Gefahrenpiktogramme
COMPOSITE FILLER	-	-	40-60	Nicht klassifiziert.	-
REACTION MASS OF SILICON DIOXIDE AND ZIRCONIUM DIOXIDE	-	910-388-1 01-2119860534-36-0000	30-40	Nicht klassifiziert.	-
(1-METHYLETHYLIDENE)BIS[4,1-PHENYLENEOXY(2-HYDROXY-3,1-PROPANEDIYL)] BISMETHACRYLATE	1565-94-2	216-367-7	10-30	Skin Sens. 1 H317 Aquatic Chronic 3 H412	GHS07
2,2'-ETHYLENEDIOXYDIETHYL DIMETHACRYLATE	109-16-0	203-652-6	5-10	Skin Irrit. 2 H315 Skin Sens. 1 H317 Eye Irrit. 2 H319	GHS07
REACTION MASS OF SILICON DIOXIDE AND TITANIUM DIOXIDE	-	-	0-5	Nicht klassifiziert.	-
TITANIUM DIOXIDE	13463-67-7	236-675-5	<0.1	Acute Tox. 4 - H332 Carc. 2 - H351	GHS07 GHS08
MEQUINOL	150-76-5	205-769-8	<0.1	Acute Tox. 4 H302 Skin Sens. 1 H317 Eye Irrit. 2 H319	GHS07
2,6-Di-tert-BUTYL-p-CRESOL	128-37-0	204-881-4	<0.1	Aquatic Chronic 1 H410	GHS09

GEFÄHRLICHE INHALTSSTOFFE	CAS Nr.	zifische Konzentrationsgrenzen	M-Faktoren	ATE
MEQUINOL	150-76-5			Acute Tox. 4 (H302) : 500
2,6-Di-tert-BUTYL-p-CRESOL	128-37-0		M factor (Chronic) =1	

Enthält keine nicht eingestuften vPvB-Stoffe.

Enthält keine nicht eingestuften Stoffe mit einem Arbeitsplatzgrenzwert der Union.

Den vollen Text der H/P-Hinweise finden Sie in Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemein	Die betroffene Person sofort an die frische Luft bringen. Bei andauerndem Unwohlsein, Arzt konsultieren
Inhalativ	Die betroffene Person sofort an die frische Luft bringen
Hautkontakt	Sofort die Haut mit Seife und Wasser waschen.
Augenkontakt	Sicherstellen, dass Kontaktlinsen vor dem Spülen der Augen entfernt werden. Augen sofort mit viel Wasser spülen, Augenlider dabei hochziehen. Mindestens 15 Minuten lang weiterspülen. Arzt befragen, falls die Reizung anhält.
Verschlucken	Versuche Erbrechen herbeizuführen. Bei andauerndem Unwohlsein, Arzt konsultieren

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Hautkontakt Allergischer Hautausschlag.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

SICHERHEITSDATENBLATT
OMNICHROMA BLOCKER

Datum der Erstausarbeitung
15/09/2018
Datum der Überarbeitung
15/12/2022

Keine besonderen Empfehlungen.

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel Feuer kann gelöscht werden mit: Schaum, CO₂ oder Pulver
Ungeeignete Löschmittel Es liegen keine Informationen vor.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Spezielle Gefahren Bei Erhitzen oder Verbrennen können sich reizende Dämpfe/Gase entwickeln.
Gefährliche Zersetzungprodukte Keine gefährlichen Zersetzungprodukte bekannt.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Hinweise Zur Brandbekämpfung Brandgase nicht einatmen.
Besondere Schutzausrüstung Immer Vollschutzkleidung tragen.
für Brandbekämpfer

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Schutzkleidung tragen, wie in Abschnitt 8 dieses SDB beschrieben.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in Abläufen, in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen lassen. Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Methoden zur Reinigung Alle Zündquellen löschen. Funken, Flammen, Rauch, Hitze vermeiden. Lüften. Mit Vermiculit, trockenem Sand oder Erde aufnehmen und in Behälter geben.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Betreffend Entsorgung Abschnitt 13 beachten.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Jede Handhabung muss bei guter Ventilation stattfinden.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Schutzmaßnahmen zu der Lagerung Lagerung an einem kühlen, dunklen Ort (0–25°C, 32–77°F). Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen und von Zündquellen und offenen Flammen fernhalten.

Lagertemperatur (°C)

0-25°C .

Max. Lagerdauer

Unter normalen Bedingungen stabil.

Unverträgliche Materialien

Nicht kompatibel mit organischen Peroxiden. Fördert die Verbrennung (Oxidationsmittel), Säuren, Basen .

7.3 Spezifische Endanwendungen

【Medizinprodukt】 Dentales Restaurationsmaterial auf Harzbasis.

Nur für zahnärztlichen Gebrauch

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Zu überwachende Parameter

8.1.1 Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten						
STOFF.	CAS Nr.	LZEG (8 Std. ZGD ppm)	LZEG (8 Std. ZGD mg/m ³)	KZEG (ppm)	KZEG (mg/m ³)	Bemerkungen:
2,6-Di-tert-BUTYL-p-CRESOL	128-37-0		10			DFG, Y, (11), 4(II), E
2,6-Di-tert-BUTYL-p-CRESOL	128-37-0		10			Comp, DFG, Y, (11), 4(II), E
MEQUINOL	150-76-5		5			AGW

Region Quelle

EU EU Occupational Exposure Limits

Germany Technische Regeln Für Gefahrstoffe (TRG900), 2019, Deutschland

Beschreibung Aufzeichnungen

AGS Ausschuss für Gefahrstoffe

DFG Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission)

EU Europäische Union (Von der EU wurde ein Luftgrenzwert festgelegt: Abweichungen bei Wert und Spitzenbegrenzung sind möglich.)

Y ein Risiko der Fruchtenschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatz- grenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden

2(II) überschreitungsfaktor 2, Kategorie I für Kurzzeitwerte

IOELV Indicative Occupational Exposure Limit Values.

(2) Kolloidal amorphe Kieselsäure (7631-86-9) einschließlich pyrogenen Kiesel-säure und im Nassverfahren hergestellter Kieselsäure

OMNICHROMA BLOCKER

E	(Fällungskieselsäure, Kieselgel).
(11)	einatembare Fraktion
4(II)	Summe aus Dampf und Aerosolen.
AGW	überschreitungsfaktor 4, Kategorie II für Kurzzeitwerte Arbeitsplatzgrenzwert

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen Für genügend allgemeine und örtliche Absaugung sorgen.

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung Geeignete Kleidung tragen, um jeglichen möglichen Hautkontakt zu vermeiden.

	Augenschutz	Augenschutz entsprechend einer anerkannten Norm sollte getragen werden, wenn eine Risikobeurteilung ergibt, dass Augenkontakt möglich ist. Persönliche Schutzausrüstung für Augen- und Gesichtsschutz sollte der Europäischen Norm EN166 entsprechen. Sofern die Beurteilung nicht eine höhere Schutzart erfordert, sollte folgender Schutz getragen werden: Dicht schließende Schutzbrille.
	Hautschutz	Chemikalienbeständige, undurchlässige Handschuhe tragen, die einer anerkannten Norm entsprechen, wenn eine Risikobeurteilung einen möglichen Hautkontakt angibt. Der am besten geeignete Handschuh sollte in Absprache mit dem Handschuh-Lieferanten / Hersteller, der Informationen über die Durchbruchzeit des Handschuhmaterials geben kann, gewählt werden. Zum Schutz der Hände vor Chemikalien sind Schutzhandschuhe zu verwenden, die der Europäischen Norm EN 374 entsprechen. Entsprechend den von den Schutzhandschuhherstellern vorgegebenen Daten ist es erforderlich, während ihrer Nutzung zu prüfen, ob die Handschuhe ihre abweisenden Eigenschaften behalten und sie zu wechseln, sobald eine Verschlechterung festgestellt wird. Es werden häufige Wechsel empfohlen. Geeignetes Schuhwerk und zusätzliche Schutzkleidung nach einer anerkannten Norm sollten getragen werden, wenn eine Risikobeurteilung ergibt, dass Hautkontamination möglich ist.
	Atemschutz	Atemschutz gemäß einer anerkannten Norm sollte getragen werden, wenn eine Risikobeurteilung das Einatmen von Schadstoffen als möglich beschreibt. Sicherstellen, dass alle Atemschutzausrüstungen geeignet sind für den beabsichtigten Gebrauch und mit dem 'CE'-Zeichen gekennzeichnet sind. Prüfen, ob die Atemschutzmaske dicht schließt und der Filter regelmäßig gewechselt wird. Gas- und Kombinations-Filterpatronen sollten der Europäischen Norm EN 14387 entsprechen. Atemschutzvollmasken mit auswechselbaren Filterpatronen sollten der Europäischen Norm EN136 entsprechen. Halbmaske und Viertel-Atemschutzmasken mit auswechselbaren Filterpatronen sollten der Europäischen Norm EN140 entsprechen.
	Thermische Gefahren	Nicht bekannt.
Hygienemaßnahmen		RAUCHEN IM ARBEITSBEREICH IST VERBOTEN! Am Ende jeder Schicht, vor dem Essen, Rauchen und Toilettenbesuch Hände waschen. Falls die Haut verschmutzt ist, sofort mit Seife und Wasser reinigen. Kontaminierte Kleidungsstücke sofort entfernen. Geeignete Hautcreme verwenden, um Austrocknen der Haut zu vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen.

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Umweltexposition

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN**9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Aussehen

Paste

Farbe : Gelbweiß

Geruch

Keine Daten vorhanden.

Geruchsschwelle

Keine Daten vorhanden.

pH-Wert

pH (konzentrierte Lösung): 7

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt

Keine Daten vorhanden.

Siedebeginn und Siedebereich

Keine Daten vorhanden.

Flammpunkt

Keine Daten vorhanden.

Verdampfungsgeschwindigkeit

Keine Daten vorhanden.

Entzündbarkeit (fest, gasförmig)

Keine Daten vorhanden.

obere/untere Entzündbarkeits- oder

Nicht zutreffend.

SICHERHEITSDATENBLATT
OMNICHROMA BLOCKER

Datum der Erstausarbeitung
15/09/2018
Datum der Überarbeitung
15/12/2022

Explosionsgrenzen	
Dampfdruck	Keine Daten vorhanden.
Dampfdichte	Keine Daten vorhanden.
Dichte (g/ml)	Keine Daten vorhanden.
relative Dichte	1.9
Löslichkeit(en)	Löslichkeit in Wasser : Keine Daten vorhanden. Weitere Lösungsmittel : Keine Daten vorhanden.
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	Keine Daten vorhanden.
Selbstentzündungstemperatur	Keine Daten vorhanden.
Zersetzungstemperatur (°C)	Keine Daten vorhanden.
Viskosität	Keine Daten vorhanden.
explosive Eigenschaften	Keine Daten vorhanden.
oxidierende Eigenschaften	Keine Daten vorhanden.
9.2 Sonstige Angaben	Keine Daten vorhanden.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

Kann polymerisieren.

10.2 chemische Stabilität

Stabil unter normalen Temperaturverhältnissen und empfohlenem Gebrauch

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unverträgliche Bedingungen

Nicht bekannt

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Von Wärme, Funken und offenem Feuer fernhalten. Gegen direktes Sonnenlicht schützen

10.5 Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel.

10.6 Gefährliche Zersetzungprodukte

Bei Erhitzen werden Giftgase gebildet.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

akute Toxizität - Verschlucken	Nicht klassifiziert.
akute Toxizität - Hautkontakt	Nicht klassifiziert.
akute Toxizität - Inhalativ	Nicht klassifiziert.
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Nicht klassifiziert.
schwere Augenschädigung/-reizung	Nicht klassifiziert.
Daten zur Hautsensibilisierung	Berechnungsmethode : Skin Sens 1 -Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Daten zur Atemwegsensibilisierung	Nicht klassifiziert.
Keimzell-Mutagenität	Nicht klassifiziert.
Karzinogenität	Nicht klassifiziert.

TITANIUM DIOXIDE

Akute Toxizität - inhalativ

Geschätzte Akute Inhalationstoxizität (Staub/Nebel mg/l) : 1,5

Kanzerogenität

IARC Karzinogenität IARC : Gruppe 2B: möglicherweise karzinogen für Menschen.

NTP Karzinogenität : Vernünftigerweise angesehen als ein menschliches Karzinogen.

OSHA Carcinogenicity : Nicht gelistet.

2,6-Di-tert-butyl-p-kresol

Kanzerogenität

IARC Karzinogenität : IARC Gruppe 3: Nicht klassifizierbar hinsichtlich der Karzinogenität für den Menschen.

NTP Karzinogenität : Männliche : Ratte-negativ, Mäuse-negativ

Weibliche : Ratte negative, Mäuse-negativ;

OSHA Carcinogenicity Nicht gelistet.

Reproduktionstoxizität

Nicht klassifiziert.

SICHERHEITSDATENBLATT
OMNICHROMA BLOCKER

Datum der Erstausarbeitung
15/09/2018
Datum der Überarbeitung
15/12/2022

Laktation	Nicht klassifiziert.
spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Nicht klassifiziert.
spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	Nicht klassifiziert.
Aspirationsgefahr	Nicht klassifiziert.
11.2 Sonstige Angaben	
Aufnahmeweg(e)	Haut , Augen , Verschlucken , Inhalation , Auswirkungen auf die Gesundheit: Sehen Sie Kapitel 4.2. Endokrinschädigende Eigenschaften: Nicht bekannt

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität

Toxizität - Wirbellose Wasserlebewesen	Nicht klassifiziert.
Toxizität - Fisch	Nicht klassifiziert.
Toxizität - Algen	Nicht klassifiziert.
Toxizität - Kompartiment Sedimenten	Nicht klassifiziert.
Toxizität - Kompartiment Boden	Nicht klassifiziert.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten vorhanden.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Bioakkumulationspotential	Daten bzgl. Bioakkumulation liegen nicht vor.
Verteilungskoeffizient	Keine Daten vorhanden

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten vorhanden

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Produkt enthält keine PBT- oder vPvB-Stoffe

12.6 Endokrinschädigende Eigenschaften

Endokrinschädigende Eigenschaften: Nicht bekannt

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Nicht bekannt.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Inhalt/ Behälter gemäß lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften entsorgen.
Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Auf geeignete Weise entsorgen. Nicht in Abläufen, in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen lassen. Leere Behälter können Füllgutreste enthalten und damit potenziell gefährlich sein.

13.2 Zusätzliche Informationen

Für die Entsorgung sind die örtlichen behördlichen Vorschriften zu beachten.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Allgemeines	Unterliegt nicht den internationalen Regeln bzgl. Transport von Gefahrgut (IMDG, ICAO/IATA, ADR/RID).
-------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------

14.1 UN-Nummer

UN Nr.	Nicht zutreffend.
--------	-------------------

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht zutreffend

14.3 Transportgefahrenklassen

Keine Transport-Gefahrenkennzeichnung erforderlich.

14.4 Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe	Nicht zutreffend
-------------------	------------------

14.5 Umweltgefahren

Umweltgefahren	Nein
----------------	------

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den	Nicht zutreffend
--------------------------------------	------------------

Verwender

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

OMNICHROMA BLOCKER

Nicht zutreffend

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN**15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

Europäische Regelungen - Zulassungen und/oder Verwendungsbeschränkungen

Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe	Nicht aufgeführt
REACH: ANHANG XIV Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe.	Nicht aufgeführt
REACH: Anhang XVII Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse	Nicht aufgeführt
Fortlaufender Aktionsplan der Gemeinschaft (CoRAP)	2,6-Di-tert-butyl-p-kresol (128-37-0), 2-(2H-benzotriazol-2-yl)-p-cresol (2440-22-4),
Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über persistente organische Schadstoffe	Nicht aufgeführt
Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen	Nicht aufgeführt
Verordnung (EG) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien	Nicht aufgeführt
Richtlinie 93/42/EWG	Dieses Produkt ist ein Medizinprodukt gemäß der Richtlinie 93/42/EWG über Medizinprodukte (MDD), das invasiv oder unter Körperberührung verwendet wird. Es ist daher von den Anforderungen an die Einstufung und Kennzeichnung der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP, Artikel 1, Absatz 5) ausgenommen. Obwohl nicht erforderlich sind, das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.

Nationale Vorschriften

Sonstige Schutzmaßnahmen

WGK Klasse 1 (KBWS-Einstufung).

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Es ist keine Stoffsicherheitsbewertung durchgeführt worden.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Die folgenden Abschnitte wurden revidiert oder enthalten neue Informationen:

Schulungshinweis:

Es ist sicherzustellen, dass die eingesetzten Mitarbeiter geschult sind, um die Exposition zuminimieren. Nur geschultes Personal sollte dieses Produkt verwenden.

Datum der Erstausarbeitung

15/09/2018

Datum der Überarbeitung

15/12/2022

Überarbeitet (DE) :

2

LEGENDE

Gefahrenpiktogramme



GHS07

GHS08: GHS: Gesundheitsgefahr

GHS09: GHS: Umwelt

Einstufung in Gefahrenklassen

Acute Tox. 4 : akute Toxizität, Kategorie 4

SICHERHEITSDATENBLATT
OMNICHROMA BLOCKER

Datum der Erstausarbeitung
15/09/2018
Datum der Überarbeitung
15/12/2022

Skin Irrit. 2 : Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2
Skin Sens. 1 : Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1
Eye Irrit. 2 : schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 2
Carc. 2 : Kanzerogenität Kategorie 2
Aquatic Chronic 1 : Gefährlich für die aquatische Umwelt, chronisch, Kategorie 1
Aquatic Chronic 3 : Gefährlich für die aquatische Umwelt, chronisch, Kategorie 3

Gefahrenhinweise	H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. H315 Verursacht Hautreizungen. H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen. H319 Verursacht schwere Augenreizung. H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen. H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen. H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. H412 Schädlich für das Leben im Wasser mit weitreichenden Folgen.
Sicherheitshinweise	P261 Einatmen von Dampf/Aerosol vermeiden. P272 Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen. P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. P302+352 BEI KONTAKT MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen. P321 Besondere Behandlung (siehe medizinischer Hinweis auf diesem Etikett) P333+313 Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe Hinzuziehen P362+364 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. P501 Inhalt/Behälter gemäß lokalen Vorschriften entsorgen.
Akronyme	ADN : Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen ADR : Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf der Straße CAS (Chemical Abstracts Service) : Chemical Abstracts Service CLP (classification, labelling, packaging; Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung) : Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen DNEL : Konzentration unterhalb der die Substanz keine Wirkung auf den Menschen hat EG : Europäische Gemeinschaft EINECS (European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances; EU-Altstoffverzeichnis) : EU-Altstoffverzeichnis (European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances) IATA : Internationaler Luftverkehrsverband IBC (Intermediate Bulk Container) : Großpackmittel ICAO : Internationale Zivilluftfahrtorganisation IMDG : Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen LZEG : Langzeitexpositionsgrenzwert PBT-Stoffe (Persistent, Bioaccumulative, Toxic substances; persistente, bioakkumulierende, toxische Substanzen) : Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch PNEC : Konzentration, bei der keine Wirkung in der Umwelt zu erwarten ist REACH (Regulation on the Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals; Verordnung über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien) : Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe RID : Regelung für die internationale Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn KZEG : Kurzzeitexpositionsgrenzwert STOT : Spezifische Zielorgan-Toxizität UN : Vereinte Nationen vPvB (very persistent and very bioaccumulative substances; sehr persistente und sehr bioakkumulierende Stoffe) : sehr Persistent und sehr Bioakkumulierbar
Hinweise auf Haftungsausschluss	Die Informationen in diesem Dokument basieren auf verfügbaren Daten. Da sie aus verschiedenen Quellen stammen, darunter unabhängige Laboratorien, werden sie ohne Garantie auf oder Erklärung von Vollständigkeit, Genauigkeit und Verlässlichkeit angegeben. Tokuyama Dental Corp. hat nicht versucht, die schädlichen Aspekte des hier aufgelisteten Produkts in irgendeiner Weise zu verbergen, übernimmt dafür jedoch keine Garantie.